



Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag Dienstag Donnerstag und nach Terminvereinbarung

7.30 – 12.30 Uhr

7.30 – 16.00 Uhr 7.30 – 17.30 Uhr Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag Mittwoch und Freitag Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr

7.30 - 12.30 Uhr 7.30 - 19.00 Uhr

Jahrgang 78

Donnerstag, 04.05.2023

Nummer 10

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben, Zustellung an den/die Erben von Frau Ingrid Brembach, Ostlandstraße 6, 87629 Füssen Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungsund Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 02.05.2023, Aktenzeichen 30-1420/OAL IB936, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Fabian Wiedemann Eapl.: 30-1420/OAL-IB936

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Joris Leurs, geb. 24.10.1979 in Neerpelt, wohnhaft in B - 3910 Pelt, Erkestraat 2

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungsund Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des
Landratsamtes Ostallgäu vom 06.04.2023, Aktenzeichen 301430. Grund des Bescheids: Aberkennung des Rechts, von
einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch
machen zu dürfen kann beim Landratsamt Ostallgäu,
Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde
zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g.
Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden
Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen.

Stefan Miller Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Lorenc Qypi, geb. 30.01.1995 in Sheze, wohnhaft in AL - 3501 Peqin, Shkolla 28

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungsund Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des
Landratsamtes Ostallgäu vom 06.04.2023, Aktenzeichen 301430. Grund des Bescheids: Aberkennung des Rechts, von
einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch
machen zu dürfen, kann beim Landratsamt Ostallgäu,
Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde
zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g.
Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden
Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen.

Stefan Miller Eapl.: 30-1430

Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 - 2028

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ostallgäu beschließt in seiner Sitzung am 15.05.2023 die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen der Amtsperiode 2024-2028. Die Vorschlagslisten liegen gemäß Ziffer 7 der Jugendschöffenbekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 16. Mai 2023 bis (einschließlich) 23. Mai 2023 während der üblichen Öffnungszeiten (Mo., Mi., Fr.: 7.30 - 12.30 Uhr, Di.: 7.30 - 16.00 Uhr, Do.: 7.30 - 17.30 Uhr) im Jugendamt Ostallgäu, Georg-Fischer-Straße 18, 87616 Marktoberdorf, beim Empfang, Zimmer J 001, auf. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Jugendamtes mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Auszug aus dem GVG: § 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

 Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind; Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind. § 34 GVG, § 44a DRiG
- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
- 1. der Bundespräsident;
- 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können:
- 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte:
- 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Satz 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft (StAErmPV));
- 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- 7.Personen, die gemäß \S 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.